

# Hinweise zur Veröffentlichung von Dissertationen und zur Abgabe der Pflichtexemplare

Nach den „Allgemeinen Richtlinien des Senats über die Veröffentlichung von Dissertationen und die Ablieferung von Pflichtexemplaren“ (Senatsbeschluss vom 14.7.1999) muss eine Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht werden. Diese Voraussetzung ist durch Abgabe von unentgeltlichen Pflichtexemplaren an die Bibliothek erfüllt.

Bitte beachten Sie neben den Richtlinien des Senats auch unbedingt die Regelungen der für Sie gültigen Promotionsordnung Ihres Fachbereiches/Ihrer Fakultät (z.B. ggf. Abgabe eines weiteren Druckexemplares an das Dekanat).

## Was Sie an uns abliefern müssen:

- a) **150 Exemplare in Buch- oder Photodruck** zum Zweck der Verbreitung (DIN A 5, gebunden); oder
- b) **6 Exemplare**, wenn die **Veröffentlichung in einer Zeitschrift** erfolgt; oder
- c) **6 Exemplare**, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine **Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen** wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist; oder
- d) **drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift** zusammen mit der **Mutterkopie** und **50 weiteren Kopien** in Form von **Mikrofiches**; oder
- e) **vier vollständige Originalfassungen**, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie **eine elektronische Version**, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abgestimmt wurde. Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Hochschulbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen<sup>1</sup>.

## Was Sie dafür von uns bekommen:

Damit Sie gegenüber Ihrem Fachbereich die Veröffentlichung nachweisen können, erhalten Sie von der Universitätsbibliothek:

- a) eine **Empfangsbestätigung** über den Erhalt von 150 Pflichtexemplaren; oder
- b) eine **Empfangsbestätigung** über den Erhalt der 6 Pflichtexemplare. (Dazu benötigen Sie eine schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers, dass die vorgelegten Publikationen die wesentlichen Resultate der Dissertation umfassen; als Beleg für die Publikation genügt eine schriftliche Bestätigung durch den Herausgeber, dass die Arbeit zum Druck angenommen wurde.); oder
- c) eine **Empfangsbestätigung** über den Erhalt der 6 Pflichtexemplare (Zusätzlich die schriftliche Bestätigung des Verlages, dass die Arbeit mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren gedruckt wird.); oder
- d) eine **Empfangsbestätigung** über den Erhalt der drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches; oder
- e) eine **Empfangsbestätigung** über den Erhalt der 4 vollst. Originalfassungen und eine elektronische Version sowie die durchgeführte elektronische Veröffentlichung und deren Übereinstimmung mit der zur Drucklegung genehmigten Fassung.

## Noch Fragen?

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Bedarf bei Frau Heckmann unter Tel. 677-1130,  
E-Mail: [heckmann@uni.leuphana.de](mailto:heckmann@uni.leuphana.de) oder bei Herrn Dr. Fesefeldt unter Tel. 677-1113,  
E-Mail: [fesefeldt@uni.leuphana.de](mailto:fesefeldt@uni.leuphana.de)

---

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie hierzu das Formular „Erklärung zur Veröffentlichung von Dissertationen in elektronischer Form“.